

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen „Hearts of Sunshine“.
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- Der Sitz des Vereins kann je nach Bedarf und Entwicklung der Aktivitäten verändert werden.

§ 2 Geschäftsjahr

- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Ziele und Zwecke des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen sozialer Projekte und die Unterstützung von Entwicklungs- bzw. Hilfe zur Selbsthilfemaßnahmen in benachteiligten Regionen. Der Fokus der Förderung liegt vorwiegend auf den Bereichen Erziehung, Bildung und Gesundheit.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Weiterleitung von Mitteln an andere gemeinnützige und ausländische Körperschaften, die diese Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden. Insbesondere:
 1. Die finanzielle Förderung von bestehenden sozialen Projekten in Ländern des globalen Südens
 2. Die finanzielle Förderung von eigens geplanten und durchgeführten sozialen Projekten in Ländern des globalen Südens, die der Förderung der Erziehung, Bildung oder Gesundheit dienen und dem Zweck des Vereins entsprechen.
- Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch:
 1. Bereitstellung der finanziellen Mittel, die durch Beiträge, Spenden, Erlöse aus Aktionen, Zuschüssen und sonstige Zuwendungen eingenommen werden
 2. Vermittlung von Partnerschaften

3. Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen
4. Werbung für Freiwilligenarbeit in den Projekten, die durch den Verein unterstützt werden
5. Die Planung und Durchführung von Informations- und Spendenveranstaltungen (z.B. mit Seminaren, Informationsveranstaltungen, Konzerten, Ausstellungen, Vorträgen, Festen oder ähnlichem) im Hinblick auf Förderung von fremden und eigenen sozialen, medizinischen, kulturellen und landwirtschaftlichen Projekten in Ländern Afrikas
6. Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit

§4 Gemeinnützigkeit /Steuerbegünstigung

- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Alle Mitglieder und der Vorstand sind ehrenamtlich für den Verein tätig.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein bringt die Mittel für die Durchführung seiner Aufgaben vor allem auf durch:
 - 1.) Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
 - 2.) Spenden
 - 3.) Unterstützung durch Stiftungen
 - 4.) Zuschüsse
 - 5.) Spendeneinnahmen während Veranstaltungen (Eintrittsgelder, Erlös aus verspendeten Mitteln)
 - 6.) Sonstige Zuwendungen

§5 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

- Das Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragssteller nicht begründen.
- Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 1.) Austritt
 - 2.) Tod bei natürlichen Personen
 - 3.) Auflösung bei juristischen Personen
- Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand in Textform zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.
- Es wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Sowohl aktive als auch passive Mitglieder haben ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, Informationsrecht gegenüber dem Vorstand, sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.
- Lediglich aktive Mitglieder haben ein Abstimmungsrecht in der Mitgliederversammlung, als auch das Recht eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- Alle aktiven Mitglieder nehmen im Sinne der Förderpflicht aktiv am Vereinsleben sowie Vereinsveranstaltungen teil.
- Jedes Mitglied hat das Recht, über Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Vereins gehören, Auskunft zu erhalten.

§7 Beiträge

- Jedes Mitglied hat einen monatlichen Beitrag zu errichten
- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- und der Vorstand

Durch die Organe des Vereins kann es auch zur Gründung einer Geschäftsstelle kommen. Wenn der Verein größer wird und es der Verwaltung dient, so wird die Gründung einer Geschäftsstelle in Betracht gezogen.

§8 Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel durch den Vorstand geleitet.
- Die Mitgliederversammlung führt folgende Aufgaben:

a. Wahl des Vorstands

b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien

c. Änderung der Satzung

d. Festlegung der Richtlinien zur Arbeit des Vereins

e. Entgegennahme des Jahresberichts

f. Auflösung des Vereins

- Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus unter Nennung der Tagesordnung alle Mitglieder schriftlich ein. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
- Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen
- Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der aktiven Mitglieder gefasst.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sind jedoch 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Acht
- Über Beschlüsse sowie den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben.

§9 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus den zwei Vorsitzenden des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- Die Amtszeit des Vorstands bleibt bis zur Auflösung des Vereins oder zum freiwilligen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestehen.
- Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere verwaltet er das Vermögen des Vereins und entscheidet über seine Verwendung.
- Der Vorstand entscheidet über die Genehmigung schriftlicher Mitgliedsanträge.
- Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- Bei Vernachlässigung von Vereinspflichten und Handeln, welches sich gegen Vereinsziele richtet, kann der Vorstand Mitglieder aus dem Verein ausschließen.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

- Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Änderungsanträge sind allen Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Änderung

der Satzung ist eine Mehrheit der Mitglieder von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Beschlussfassung Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

§ 11 Ausgaben

- Ausgaben, die für den Verein getätigt werden, sind zweckmäßig einzusetzen.
- Mitgliedsbeiträge werden unter anderem zur Deckung der laufenden Kosten des Vereins eingesetzt. Ziel ist es, dass Spenden oder andere Zuwendungen, die der Verein erhält, 1:1 in die Projekte oder projektbezogene Ausgaben fließen.
- Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft und/oder Hilfsperson erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein enthaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist am 27.04. 2021 in Berlin beschlossen worden und tritt mit der Gründung des Vereins in Kraft getreten.